

Resolution gefasst in gemeinsamer Mitgliederversammlung am 31. August 1945

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **1 (1945)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hat. In dieser Eigenschaft hat sie 1941 die internationale Arbeitskonferenz in Neuyork geleitet.

Das neukonstruierte norwegische Kabinett hat auch eine Frau als Minister ohne Portefeuille berufen, Frau Kersten Hansteen, die sich speziell den sozialen Aufgaben widmen wird. Man kann sich denken, was dies nach fünf Jahren Krieg, Deportation und Hungersnot bedeuten muss. F. S.

Dringende Bitte

Wir ersuchen die Mitglieder, die den Beitrag 1945 noch nicht entrichtet haben, denselben bis **Ende September** auf unser Postcheckkonto Nr. VIII 14151, Frauenstimmrechtsverein Zürich (Union für Frauenbestrebungen) einzahlen zu wollen. Die Mindestbeiträge sind für Einzelmitglieder auf Fr. 4.—, für Ehepaare auf Fr. 6.—, festgesetzt. In der gegenwärtigen Zeit, die an unsere Tätigkeit höchste Anforderungen stellt, sind aber auch freiwillige Gaben nötig.

Wir danken den Mitgliedern, die uns durch ihre freundliche Einzahlung die Spesen und Mehrarbeit für die Nachnahme sparen, bestens. Gleichzeitig laden wir alle Leser der Staatsbürgerin, die noch ausserhalb unseres Vereins stehen, freundlich ein, demselben durch Einzahlung obgenannten Beitrages, ebenfalls als Mitglieder beizutreten.

Wir würden uns freuen, auf Ihre Mitarbeit zählen zu dürfen.

Der Vorstand.

Resolution

gefasst in gemeinsamer Mitgliederversammlung am 31. August 1945

Der Kantonal-zürcherische Bund für Frauenstimmrecht und die Frauenstimmrechtsvereine Zürich und Winterthur, nach Anhören eines Referates über Inhalt und Wirkung des Gesetzes über das Wahlrecht der Frauen (Antrag des Regierungsrates vom 19. Juli 1945), bringen mit aller Bestimmtheit zum Ausdruck, dass sie als Ziel ihrer Bemühungen nur das volle Stimm- und Wahlrecht für die Frauen im Kanton Zürich ansehen. Sie hoffen, dass aus den Beratungen der Kommission und des Kantonsrates eine Vorlage im Sinne der Stellungnahme der Stimmrechtsvereine hervorgehen werde.